

**Allgemeine Bekanntmachung
der Stadt Meerbusch**

Aufgrund des Artikels VI in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Meerbusch, die vor dem 8. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Allgemeine Bekanntmachung zu § 4 Abs. 6 GO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 19. Dezember 1978

Der Bürgermeister
Dr. Handschumacher

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 27. Dezember 1978 in der Rheinischen Post, Neuen Rhein-Zeitung und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.